

Gesetz

vom 24. September 1991

über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 3, 31, 31^{ter} und 32^{quater} der Bundesverfassung;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 5. Februar 1990;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. TITEL**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****1. Kapitel****Zweck und Anwendungsbereich**

Artikel 1. ¹ Dieses Gesetz regelt das Hotellerie- und Restaurationsgewerbe sowie den Tanz; es bezweckt, die öffentliche Ordnung und das öffentliche Wohl aufrechtzuerhalten. Inhalt und Zweck

² Es bezweckt unter anderem:

- a) eine ausgewogene Entwicklung des Hotellerie- und Restaurationsgewerbes zu begünstigen, insbesondere um den Tourismus zu fördern;
- b) dem Alkoholismus vorzubeugen;
- c) die Jugend zu schützen;
- d) gesellschaftliche Kontakte zu erleichtern.

Art. 2. Diesem Gesetz sind folgende Tätigkeiten unterstellt:

- a) die entgeltliche Abgabe oder der entgeltliche Verkauf an die Öffentlichkeit von Speisen und Getränken, die an Ort und Stelle konsumiert werden können;
- b) die geschäftsmässige Beherbergung von Gästen;
- c) die entgeltliche Zurverfügungstellung von Plätzen zum Campieren;
- d) die Organisation von öffentlichen Tanzveranstaltungen.

Anwendungsbereich
a) Dem Gesetz unterstellte Tätigkeiten

Art. 3. ¹ Diesem Gesetz sind nicht unterstellt:

- a) die Beherbergung, der Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken durch Spitäler, Alters- und Pflegeheime oder ähnliche Betriebe, soweit diese Dienstleistungen dazu bestimmt sind, die eigenen Bedürfnisse zu decken;
- b) die Beherbergung, der Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken durch Erziehungs-, Lehr- oder Bildungsanstalten und ähnliche Anstalten, soweit diese Dienstleistungen nur für die Angestellten und die Teilnehmer am Unterricht der Anstalt bestimmt sind;
- c) die Vermietung von Ferienwohnungen, Chalets und Zimmern, sofern der Vermieter keine Hoteldienstleistungen anbietet;
- d) der Verkauf, die Abgabe von Speisen und Getränken in Erfrischungsräumen von Fabriken, Kantinen auf Bauplätzen und ähnlichen Lokalen, sofern der Zutritt zu diesen Orten den Angestellten der betreffenden Betriebe vorbehalten ist und der Getränkehandel nicht mit der Absicht betrieben wird, einen Gewinn zu erzielen.

b) Dem Gesetz nicht unterstellte Tätigkeiten

² Im übrigen sind die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

2. Kapitel:

Vollzugsorgane

Art. 4. Der Staatsrat hat folgende Befugnisse:

- a) Er erteilt und entzieht die Patente A, B, C, D, E, F und I; der in Artikel 5 Abs. 2 Bst. a vorgesehene Fall bleibt vorbehalten.
- b) Er erteilt die in Artikel 28 Abs. 2 vorgesehene Zusicherung für ein Patent.

Staatsrat

- c) Er ernennt die Mitglieder der in den Artikeln 9, 10 und 11 vorgesehenen Kommissionen und legt deren Organisation fest.
- d) Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 5. ¹ Das Polizeidepartement (das Departement) sorgt für die Anwendung dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen.

Polizeidepartement

² Es hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Es erteilt die Patente A, B, C, D, E, F und I bei der Übernahme eines bereits laufenden Betriebes durch einen neuen Betriebsführer.
- b) Es erteilt und entzieht die Patente G und H.
- c) Es erneuert die Patente A, B, C, D, E, F, G, H und I.
- d) Es verlängert die in Artikel 28 vorgesehenen Fristen.
- e) Es setzt die Betriebsabgabe für das Patent G fest.
- f) Es setzt die Höchstzahl der Pensionäre in Wohlfahrtsinstituten oder solchen von öffentlichem Nutzen fest, die ein Patent G haben.
- g) Es entscheidet über die Gültigkeit anderer Fähigkeitsausweise.
- h) Es ernennt die Mitglieder der in Artikel 12 vorgesehenen Kommission.
- i) Es ernennt die Experten, die mit der Prüfung der Anwärter für den beruflichen Fähigkeitsausweis betraut sind.
- j) Es genehmigt das Programm des Fachkurses.
- k) Es setzt die Beteiligung der Kandidaten an den Prüfungskosten fest.
- l) Es genehmigt den Namen einer öffentlichen Gaststätte sowie dessen Änderung.

³ Im übrigen fällt es die Entscheide, für die dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde vorsehen.

Art. 6. ¹ Die Abteilung für Handelspolizei und öffentliche Gaststätten (die Abteilung) ist das Ausführungsorgan des Departementes.

Abteilung für Handelspolizei und öffentliche Gaststätten

² Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Sie setzt die Frist für eine vorläufige Betriebsnutzung fest und gewährt die Befreiung vom Besuch des Fachkurses.
- b) Sie bewilligt oder verweigert die Einschreibung für den Fachkurs.

³ Sie erfüllt die Aufgaben, die das Ausführungsreglement ihr überträgt.

Art. 7. ¹ Die Kantonspolizei kontrolliert:

Kantonspolizei

- a) die Einhaltung der Schliessungszeiten der öffentlichen Gaststätten sowie den Zeitplan der Veranstaltungen, die mit einer in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligung organisiert werden;
- b) die Einhaltung der Vorschriften über das Zutrittsalter;
- c) die Einhaltung der Lärmgrenzwerte.

² Sie kann von der Abteilung oder vom Oberamtmann mit der Vornahme weiterer Kontrollen beauftragt werden.

³ Sie ist berechtigt, jederzeit die öffentlichen Gaststätten und deren Nebenräume zu inspizieren. Die Wohnungen und die Zimmer des Betriebsleiters, der Angestellten und der Gäste können jedoch nur gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnung inspiziert werden.

Art. 8. Der Oberamtmann hat folgende Befugnisse:

Oberamtmann

- a) Er erteilt und entzieht das Patent K und setzt die Betriebsabgabe für dieses Patent fest.
- b) Er erteilt und entzieht die Bewilligungen für Tanz und Disco-Tanz.
- c) Er bewilligt die Vorverlegung der Öffnungszeit für öffentliche Gaststätten, die Verlängerungen sowie die nächtliche Öffnungszeit.
- d) Er bewilligt die Abweichungen von den Vorschriften bezüglich des Zutrittsalters für öffentliche Gaststätten oder öffentliche Tanzanlässe.
- e) Er verfügt die vorläufige Schliessung einer öffentlichen Gaststätte bei Unordnung.
- f) Er ergreift Massnahmen gegen übermässigen Lärm.

Art. 9. ¹ Die beratende Kommission für die Erteilung von Patenten für öffentliche Gaststätten setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, die für eine Amtsperiode von vier Jahren ernannt werden. In dieser sind namentlich die betreffenden Berufskreise, der Freiburger Verkehrsverband sowie die Organisationen zur Bekämpfung des Alkoholismus vertreten.

Beratende
Kommission
für die
Erteilung
von Patenten

² Die Kommission ist dem Departement zugeordnet; dieses besorgt das Sekretariat.

³ Die Kommission gibt für jeden neuen Betrieb, welcher der in Artikel 37 vorgesehenen Bedürfnisklausel unterstellt ist, ihre begründete Stellungnahme über das Vorhandensein eines Bedürfnisses ab.

Art. 10. ¹ Die kantonale Kommission für die Einschätzung von Patenten für öffentliche Gaststätten setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen; die Finanzdirektion und das Departement sind durch je ein Mitglied, die betreffenden Berufskreise durch ein oder zwei Mitglieder vertreten.

Kantonale
Kommission
für die
Einschätzung
von Patenten

² Die Mitglieder werden für eine Amtsperiode von vier Jahren ernannt.

³ Die Kommission ist der Finanzdirektion zugeordnet, welche das Sekretariat besorgt. Der Vertreter dieser Direktion führt den Vorsitz.

⁴ Sie ist zuständig für die Festsetzung der Betriebsabgabe für die Patente A, B, C, D, E, F, H und I; sie holt die Stellungnahme der beratenden Bezirkskommissionen für die Einschätzung von Patenten ein.

Art. 11. ¹ Die beratende Bezirkskommission für die Einschätzung von Patenten für öffentliche Gaststätten setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern, unter ihnen dem Chef des Finanzdienstes des Bezirks, der den Vorsitz führt, und zwei Vertretern der betreffenden Berufskreise.

Beratende
Bezirkskommission
für die Ein-
schätzung von
Patenten

² Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Oberamtmannes für eine Amtsperiode von vier Jahren ernannt.

³ Die Kommission besorgt ihr Sekretariat selber.

⁴ Sie gibt ihre Stellungnahme ab über die Einschätzung von Patenten ihres Bezirks.

Art. 12. ¹ Die Kommission für Wirtfachprüfungen setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied vertritt das Departement; drei Mitglieder werden auf Vorschlag der betreffenden Berufskreise ernannt.

Fachprüfungs-
kommission

² Die Mitglieder werden für eine Amtsperiode von vier Jahren ernannt.

³ Der Vorsitz und das Sekretariat werden vom Departement geführt.

⁴ Die Kommission wird beauftragt, die Prüfungssitzungen zu organisieren und deren Ablauf sicherzustellen. Sie schlägt dem Departement die Experten vor, die mit der Prüfung der Anwärter betraut sind.

3. Kapitel

Rechtsmittel

Art. 13. ¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Die Entscheide der Fachprüfungskommission können vorgängig mit Beschwerde beim Departement angefochten werden.

³ Die Entscheide des Staatsrates über die Patente können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

2. TITEL

HOTELLERIE- UND RESTAURATIONSGEWERBE

1. Kapitel

Grundsatz und Patentarten

Art. 14. Jede Person, die eine in Artikel 2 Bst. a, b oder c aufgezählte Tätigkeit ausübt, muss im Besitz eines der folgenden Patente sein: Im Allgemeinen

- A Patent für Hotel, Aparthotel, Gasthof, Motel oder Hotel garni;
- B Patent für einen Betrieb mit Alkohol;
- C Patent für einen Betrieb ohne Alkohol;
- D Patent für einen Nachtbetrieb;
- E Zusatzpatent für eine Hotelbar;
- F Patent für ein Restaurant, das einem Einkaufszentrum angegliedert ist;
- G Patent für eine Pension;
- H Sonderpatent;
- I Patent für einen hotelähnlichen Betrieb;
- K Patent von kurzer Dauer.

Art. 15. ¹ Das Patent A berechtigt den Inhaber, Gäste zu beherbergen, Speisen und Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie solche zum Mitnehmen zu verkaufen. Patent A

² Ein Patent A für ein Hotel garni berechtigt den Inhaber nicht, Speisen, mit Ausnahme des Frühstücks, abzugeben oder zum Mitnehmen zu verkaufen.

Art. 16. Das Patent B berechtigt den Inhaber, Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie solche zum Mitnehmen zu verkaufen. Für Restaurationsbetriebe berechtigt es den Inhaber. Patent B

ber ausserdem, Speisen, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie solche zum Mitnehmen zu verkaufen.

Art. 17. Das Patent C berechtigt den Inhaber, Speisen und Getränke ohne Alkohol, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie solche zum Mitnehmen zu verkaufen. Patent C

Art. 18. ¹ Das Patent D für ein Dancing berechtigt den Inhaber, Tanzveranstaltungen zu organisieren, Darbietungen vorzuführen sowie Speisen und Getränke abzugeben, die an Ort und Stelle konsumiert werden können. Patent D

² Das Patent D für ein Nachtrestaurant berechtigt den Inhaber, Speisen und Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben und solche zum Mitnehmen zu verkaufen.

³ Das Patent D für eine Diskothek berechtigt den Inhaber, Tanzveranstaltungen zu organisieren sowie Speisen und Getränke abzugeben, die an Ort und Stelle konsumiert werden können.

Art. 19. ¹ Das Patent E berechtigt den Inhaber, Getränke in einem geeigneten Lokal eines Hotels, eines Aparthotels, eines Motels oder eines Hotel garni abzugeben. Patent E

² Es kann nur erteilt werden für Betriebe mit mindestens 40 Betten. Je Zimmer werden höchstens zwei Erwachsenenbetten angerechnet.

³ Auf begründetes Gesuch hin kann ein Patent E auch einem Betrieb mit weniger Betten erteilt werden, wenn dieser in ländlicher Gegend liegt und der Förderung des Tourismus dient.

Art. 20. Das Patent F berechtigt den Inhaber, in einem Restaurant, das einem Einkaufszentrum angegliedert ist, Speisen und Getränke abzugeben. Patent F

Art. 21. Das Patent G berechtigt den Inhaber, zu den Essenszeiten Speisen und Getränke an mehr als fünf Pensionäre abzugeben. Es kann auch die Berechtigung zur Beherbergung von höchstens zwanzig Pensionären beinhalten. Patent G

Art. 22. ¹ Das Patent H berechtigt den Inhaber, im Rahmen eines sportlichen, kulturellen oder sozialen Anlasses Speisen, Getränke ohne Alkohol und vergorene und gebrannte Getränke anzubieten und ausnahmsweise solche zum Mitnehmen zu verkaufen. Patent H

² Ein Patent H kann insbesondere erlangt werden für:

- a) die Büvetten in Kinos oder Theatern;
- b) die Büvetten auf Sportplätzen und in Sporthallen sowie in Schwimmbädern;
- c) die Büvetten der Skilift- und Luftseilbahngesellschaften und die Alphütten;
- d) die Cafeterias in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, Schulen oder gleichartigen Betrieben;
- e) die Ausländerkolonien, soweit dies aufgrund des Mitgliederbestandes der Gemeinschaft nötig ist.

³ Das Ausführungsreglement legt die übrigen Betriebsbedingungen fest.

Art. 23. ¹ Das Patent I berechtigt den Inhaber, einen hotelähnlichen Beherbergungsbetrieb, z. B. eine Gemeinschaftsunterkunft oder einen Lagerplatz für Zelte, Wohnwagen oder Bungalows, zu führen.

Patent I

² Mit dem Patent I kann dem Inhaber das Recht erteilt werden, eine Büvette zu den im Ausführungsreglement festgesetzten Bedingungen zu führen.

Art. 24. Das Patent K wird für eine Veranstaltung von kurzer Dauer erteilt, z. B. eine Messe, eine Kermesse, eine Versammlung, eine Sportveranstaltung oder ein Volksfest. Es überträgt die im Ausführungsreglement in groben Zügen festgelegten Rechte und Pflichten.

Patent K

2. Kapitel

Bedingungen für die Erteilung und den Entzug des Patentes

1. ABSCHNITT:

Allgemeines

Art. 25. ¹ Das Patent ist persönlich und unübertragbar. Es wird der Person erteilt, die den Betrieb führt oder für die zeitweilige Veranstaltung verantwortlich ist.

Grundsatz

² Es wird für eine beschränkte Dauer, eine bestimmte Tätigkeit, einen bestimmten Ort und bestimmte Räumlichkeiten ausgestellt.

³ Ist der Betriebsführer nicht selber Eigentümer der Liegenschaft, in der er eine Gaststätte führen will, so muss er die Zustimmung des Eigentümers haben.

Art. 26. Will eine juristische Person einen Betrieb führen, so wird das Patent einem verantwortlichen Betriebsleiter erteilt. Juristische Person

Art. 27. ¹ Das Patent wird einer Person erteilt: Persönliche Anforderungen

- a) die Schweizer Bürger oder Inhaber einer Niederlassungsbewilligung ist;
- b) die das zwanzigste Altersjahr vollendet hat;
- c) die handlungsfähig ist;
- d) gegen die keine Verlustscheine ausgestellt wurden;
- e) die durch ihr Vorleben und ihr Verhalten die nötige Sicherheit dafür bietet, dass der Betrieb in Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, des Arbeitsrechts und der Fremdenpolizei geführt wird.

² Die in Absatz 1 Buchstabe e genannte Voraussetzung muss ebenfalls vom Ehegatten des Betriebsführers und den anderen Personen, die mit ihm in gemeinsamem Haushalt leben, erfüllt werden, soweit diese bei der Betriebsführung eine verantwortliche Stellung einnehmen.

Art. 28. ¹ Wenn ein Gebäude noch nicht erstellt ist oder umgebaut wird, kann ein Patent dem Betriebsführer unter der Bedingung erteilt oder belassen werden, dass die Betriebsführung spätestens nach zwölf Monaten aufgenommen oder fortgesetzt wird. Im Bau oder im Umbau befindlicher Betrieb

² Der Eigentümer, der den Betrieb nicht selber führt, kann in den genannten Fällen und unter der gleichen Bedingung die Zusicherung erhalten, dass dem Betriebsführer, der die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, ein Patent erteilt werden wird.

³ Diese Fristen können aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Art. 29. ¹ Eine Person kann nur ein Patent erlangen. Anzahl Patente

² Sie kann jedoch mehrere Patente erlangen, wenn die von ihr geführten Betriebe sich in derselben Liegenschaft befinden oder eine geschäftliche Einheit bilden.

Art. 30. ¹ Die Patente haben folgende Gültigkeitsdauer:

- a) die Patente A, B, C, D, E, F und I: 5 Jahre;
- b) die Patente G und H: 1 - 3 Jahre;
- c) das Patent K: 1 - 20 Tage.

² Die Gültigkeitsdauer der Patente kann gekürzt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

³ Die Patente, mit Ausnahme des Patent K, werden von Amtes wegen zu den im Ausführungsreglement festgelegten Bedingungen erneuert.

Gültigkeits-
dauer der Pa-
tente

2. ABSCHNITT:

Fachkenntnisse

Art. 31. ¹ Wer ein Patent A, B, C, D oder F erlangen will, muss im Besitz eines kantonalen Fähigkeitsausweises für Betriebsführer öffentlicher Gaststätten sein.

² Wer ein Patent H oder I mit Büvette erlangen will, muss ebenfalls im Besitz eines solchen Ausweises sein, soweit er die Absicht hat, einen Betrieb mit mehr als zwanzig Sitzplätzen im Innern zu führen und regelmässig Speisen abzugeben.

Kantonaler
Fähigkeits-
ausweis

Art. 32. ¹ Den Fähigkeitsausweis erlangt, wer eine Prüfung bestanden hat, bei der festgestellt wurde, dass der Anwärter für die Führung eines Betriebes die nötigen Kenntnisse im Hinblick auf die vom Gesetz festgelegten Ziele besitzt.

² Das Ausführungsreglement legt die Gebiete fest, die je nach Patent geprüft werden müssen.

Eignungsprü-
fung

Art. 33. ¹ Der Prüfungskandidat muss den von den Berufskreisen in Zusammenarbeit mit dem Departement organisierten Fachkurs besucht haben.

² Vor dem Besuch des Fachkurses muss der Kandidat ein Praktikum absolvieren. Die Dauer des Praktikums wird im Ausführungsreglement festgelegt.

Fachkurs

Art. 34. ¹ Stirbt der Patentinhaber, so können der überlebende Ehegatte, die Kinder oder der Geschäftspartner des Betriebsführers den Betrieb

Ausnahmen

ohne Fähigkeitsausweis während der für die Erlangung dieses Ausweises nötigen Zeit, die von der Behörde festgesetzt wird, weiterführen.

² Bei Scheidung oder Trennung des Patentinhabers gilt dasselbe für den Ehegatten, wenn das Patent gemäss Artikel 39 Abs. 2 Bst. d entzogen wird.

³ Hat die betreffende Person vorgängig während mindestens fünf Jahren regelmässig im Betrieb mitgearbeitet, so kann sie vom Besuch des Fachkurses befreit werden.

⁴ Hat die betreffende Person vorgängig während mindestens zehn Jahren regelmässig im Betrieb mitgearbeitet, so muss sie nur eine Teilprüfung über die wesentlichen Grundlagen des Berufs ablegen.

Art. 35. ¹ Der Fähigkeitsausweis verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber während mehr als fünf Jahren keinen Betrieb geführt hat.

Gültigkeit
des Ausweises

² Ausnahmsweise gilt der Ausweis länger als fünf Jahre, wenn der Inhaber seit dem Jahr nach der Prüfung als Familienmitglied oder als Verantwortlicher tatsächlich bei der Betriebsführung mitgewirkt hat.

3. ABSCHNITT:

Räumlichkeiten

Art. 36. ¹ Jeder Betrieb muss den in der Spezialgesetzgebung auf dem Gebiet der Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene genügen. Die Bestimmungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes bleiben vorbehalten.

² Der Betriebsführer stellt so weit möglich Nichtraucher- und Rauchertische zur Verfügung. Die Nichtraucherertische müssen deutlich gekennzeichnet werden.

³ Das Ausführungsreglement nennt die besonderen Bedingungen, die jeder Betrieb je nach Art des Patentes, dem er unterstellt ist, zusätzlich erfüllen muss.

4. ABSCHNITT:

Bedürfnisklausel

Art. 37. ¹ Ein Patent A, B, C, D, F, H oder I mit Büvette wird nur erteilt, wenn ein Bedürfnis im Sinne der Artikel 31^{ter} und 32^{quater} der Bundesverfassung vorhanden ist.

² Die Bedürfnisklausel besteht in der Beschränkung der Anzahl der Betriebe, die in den Genuss von Patenten der oben genannten Arten gelangen könnten. Bei der Prüfung des Bedürfnisses wird dem allgemeinen Interesse, der Zahl der in einer bestimmten Gegend (Gemeinde, Pfarrei, Agglomeration, Quartier) bereits bestehenden gleichartigen Betriebe, der Entwicklung des Tourismus und der Einwohnerzahl Rechnung getragen.

³ In bezug auf die Einwohnerzahl wird erteilt:

- a) ein Patent A oder B je Gemeinde; ein zweites Patent A oder B, wenn der betreffende Ort mindestens 500 Einwohner zählt, und ein weiteres Patent für jeweils weitere 500 Einwohner;
- b) ein Patent C, wenn eine Gemeinde mindestens 500 Einwohner zählt, und ein weiteres Patent für jeweils weitere 500 Einwohner;
- c) ein Patent D für ein Dancing, wenn ein Bezirk oder eine Agglomeration mindestens 8000 Einwohner zählt, und ein weiteres Patent für jeweils weitere 8000 Einwohner;
- d) ein Patent D für eine Diskothek, wenn die Agglomeration mehr als 3000 Einwohner zählt.

Sind mehrere Gesuche hängig, so wird jenem Betrieb der Vorzug gegeben, der unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der touristischen Lage in der wichtigeren Agglomeration liegt.

⁴ Für das ganze Kantonsgebiet können drei Patente D für ein Nachtrestaurant erteilt werden.

⁵ Für Orte, die einen bedeutenden Personenverkehr oder eine tatsächliche touristische Entwicklung aufweisen, kann von den Normen nach Absatz 3 abgewichen werden.

5. ABSCHNITT:

Entzug des Patentes

Art. 38. Das Patent kann entzogen werden, wenn der Betriebsführer die von diesem Gesetz, dessen Ausführungsreglement oder von der Gesetzgebung über den Tourismus auferlegten Pflichten nicht erfüllt.

Fakultativer
Entzug

Art. 39. ¹ Das Patent muss entzogen werden, wenn eine der Voraussetzungen für dessen Erteilung, mit Ausnahme jener in bezug auf die Bedürfnisklausel, nicht mehr erfüllt ist.

Obligatorischer
Entzug

² Es muss ferner demjenigen Betriebsführer entzogen werden:

- a) dessen Betrieb innert drei Jahren zum zweiten Mal vorläufig geschlossen werden musste;
- b) der innert fünf Jahren zweimal wegen grober Verletzung dieses Gesetzes verurteilt wurde;
- c) in dessen Betrieb schwer wiegende unordentliche Zustände herrschen oder gegen die guten Sitten verstossende Handlungen begangen worden sind;
- d) der den Betrieb ohne Bewilligung während mehr als vier aufeinander folgenden Monaten nicht führt.

Art. 40. ¹ Bei einem Patententzug wird eine Frist von drei bis fünf Jahren gesetzt, während der der Betriebsführer kein neues Patentgesuch stellen kann. Neues Patentgesuch

² Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Entzugsentscheid rechtskräftig geworden ist.

3. Kapitel:

Abgaben und Gebühren

Art. 41. ¹ Jedes Patent unterliegt:

Grundsätze

- a) einer Erteilungsgebühr;
- b) einer Betriebsabgabe;
- c) einer Erneuerungsgebühr.

² Der Staatsrat setzt den Tarif für die Gebühren fest, die für die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide erhoben werden.

Art. 42. ¹ Die Betriebsabgabe wird aufgrund der Art, des Umsatzes und der Öffnungsdauer des Betriebes festgesetzt. Sie wird jährlich erhoben. Betriebsabgabe

² Sie liegt zwischen folgenden Mindest- und Höchstbeträgen:

	Minimum	Maximum
	Fr.	Fr.
a) Patent A, B, C, F und I	300	8000
b) Patent D	2000	10000
c) Patent E, G und H	100	8000

³ Die Betriebsabgabe für das Patent K beträgt 30–8000 Franken.

Art. 43. Die Betriebsabgabe sowie die Erteilungs- und Erneuerungsgebühren sind vom Patentinhaber geschuldet. Schuldner

Art. 44. Der Schuldner, der die Betriebsabgabe sowie die Erteilungs- und Erneuerungsgebühren nicht innert den festgesetzten Fristen bezahlt hat, muss einen Strafzins in Höhe von 5 % des nichtbezahlten Betrages entrichten. Massnahme bei Nichtbezahlung

4. Kapitel:

Betriebsführung

Art. 45. ¹ Der Name des Betriebes darf nicht geeignet sein, die Öffentlichkeit über die Kategorie des Betriebes irrezuführen. Name

² Der Name muss dem Departement zur Genehmigung unterbreitet werden.

³ Die auf die Firmenbezeichnungen anwendbaren Spezialvorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 46. ¹ Die den Patenten A, B, C, I mit Büvette und K unterstellten Betriebe dürfen um 06.00 Uhr geöffnet werden. Sie müssen von Montag bis Donnerstag spätestens um 23.30 Uhr und am Freitag, Samstag und Sonntag um 24.00 Uhr geschlossen werden. Öffnungs- und Schliessungszeiten
a) Im allgemeinen

² Die dem Patent D für ein Dancing unterstehenden Betriebe dürfen von 16.00 Uhr bis 03.00 Uhr geöffnet werden.

³ Die dem Patent D für ein Nachtrestaurant unterstehenden Betriebe dürfen von 11.00 Uhr bis 03.00 Uhr geöffnet werden.

⁴ Die dem Patent D für eine Diskothek unterstehenden Betriebe dürfen von 14.00 Uhr bis 01.00 Uhr geöffnet werden.

⁵ Die Hotelbars dürfen von 11.00 Uhr bis 02.00 Uhr geöffnet werden.

⁶ Die Restaurants mit einem Patent F dürfen nur zu den Öffnungszeiten des Einkaufszentrums, dem sie angegliedert sind, geöffnet werden.

⁷ Die Pensionen dürfen nur zu den Essenszeiten geöffnet werden.

⁸ Die Betriebe mit einem Patent H dürfen gemäss dem im Patent aufgeführten, auf die Art des Betriebes abgestimmten Zeitplan geöffnet und geschlossen werden.

Art. 47. Auf begründetes Gesuch hin kann der Oberamtmann die Öffnungszeit eines Betriebes mit einem Patent A, B oder I mit Büvette um eine Stunde vorverlegen.

b) Vorverlegung der Öffnungszeit

Art. 48. ¹ Der Oberamtmann kann die Öffnungsdauer eines Betriebes mit einem Patent A, B, C, I mit Büvette oder K über die gesetzlich festgelegte Zeit hinaus bewilligen, jedoch höchstens bis 03.00 Uhr. Das Gesuch um Verlängerung muss begründet sein und beim Oberamt eingereicht werden.

c) Verlängerung der Öffnungszeit

² Ohne vorgängiges, begründetes Gesuch kann die Schliessungszeit um höchstens eine Stunde hinausgeschoben werden. Die Verlängerung muss spätestens zu der in Artikel 46 Abs. 1 vorgesehenen Schliessungszeit in ein von der Abteilung abgegebenes Heft eingetragen werden. Die so bewilligte Verlängerungszeit darf je Trimester und Betrieb 25 Stunden nicht überschreiten.

³ Für jede Verlängerung muss eine Gebühr entrichtet werden, die aufgrund der Verlängerungsdauer berechnet wird. Das Ausführungsreglement setzt die Gebühren fest.

⁴ Bei Veranstaltungen von allgemeinem Interesse kann der Oberamtmann die Verlängerungsbewilligungen von der Gebühr befreien.

Art. 49. ¹ Auf Gesuch hin kann der Oberamtmann die Verlängerung der Öffnungszeit für eine öffentliche Gaststätte mit einem Patent A, B oder C für Samstag und Sonntag bis um 03.00 Uhr bewilligen. Er holt vorgängig die Stellungnahme des Departementes und der betreffenden Gemeinde ein.

d) Nächtliche Öffnungszeit

² Pro Bezirk können ein Betrieb und ein zusätzlicher Betrieb je 25 000 Einwohner in den Genuss einer solchen Bewilligung gelangen.

Art. 50. ¹ Der Betriebsführer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in seinem Betrieb; wenn nötig, benachrichtigt er die Polizei.

Öffentliche Ordnung und Ruhe

² Er ergreift alle nötigen Massnahmen, damit die Nachbarschaft durch seinen Betrieb nicht belästigt wird.

³ Wenn die Umstände es verlangen, werden ihm zur Wahrung des öffentlichen Interesses Auflagen gemacht.

⁴ Der Oberamtmann ordnet die vorläufige Schliessung eines Betriebes an, in welchem unordentliche Zustände herrschen. Diese Massnahme kann höchstens 30 Tage dauern.

Art. 51. ¹ Unter Vorbehalt triftiger Gründe ist der Betriebsführer verpflichtet, seine Gäste zu empfangen und ihnen die der Art des Betriebes entsprechenden Leistungen zu gewähren.

Bedienungspflicht

² Der Betriebsführer eines Restaurationsbetriebes ist ferner verpflichtet, zu den Essenszeiten Speisen zum Mitnehmen zu verkaufen.

³ Der Betriebsführer eines Nachtrestaurants oder eines Betriebes mit einer Bewilligung für die nächtliche Öffnung ist verpflichtet, bis 02.00 Uhr warme Speisen abzugeben.

Art. 52. Während der Öffnungszeiten kann der Betriebsführer sich weigern, einen Gast zu empfangen und zu bedienen, wenn dieser durch sein Verhalten Ruhe und Ordnung im Betrieb stört.

Verweigerung des Empfangs und der Bedienung eines Gastes

Art. 53. Der Betriebsführer darf keinen Alkohol ausschenken oder ausschenken lassen:

Verbot des Ausschanks alkoholhaltiger Getränke

- a) an Personen in offensichtlich betrunkenem Zustand;
- b) an junge Leute, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- c) gebrannte Getränke an junge Leute, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 54. Der zum Ausschank von alkoholhaltigen Getränken berechnigte Betriebsführer muss eine Auswahl von alkoholfreien Getränken anbieten, die bei gleicher Menge billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk.

Getränke ohne Alkohol

Art. 55. ¹ Minderjährigen, die das fünfzehnte Altersjahr nicht vollendet haben, ist der Zutritt zu öffentlichen Gaststätten mit einem Patent A, B, C, D für ein Nachtrestaurant, F, G, H, I mit Büvette oder K nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet, dessen Obhut sie anvertraut sind.

Zutrittsalter

² Minderjährigen, die das achtzehnte Altersjahr nicht vollendet haben, ist der Zutritt zu einem Betrieb mit einem Patent D für ein Dancing oder mit einem Patent E untersagt. Die Altersgrenze für den Zutritt zu einem Betrieb mit einem Patent D für eine Diskothek ist auf 16 Jahre festgelegt.

³ Der Betriebsführer ist für die Einhaltung dieser Altersgrenzen verantwortlich.

⁴ Wenn die Umstände es rechtfertigen, insbesondere wenn in einer öffentlichen Gaststätte eine eigens für Jugendliche organisierte Veranstal-

tung stattfindet, kann der Oberamtmann die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Altersgrenzen herabsetzen oder aufheben. Wenn nötig versieht er seinen Entscheid mit Bedingungen und Auflagen.

Art. 56. ¹ Die mit Gewinn verbundenen Spiele sind in den öffentlichen Gaststätten verboten, wenn der Einsatz den Betrag der Konsumation übersteigt. Spiele

² Die Spezialgesetzgebung betreffend Spielapparate bleibt vorbehalten.

Art. 57. Jeder Betriebsführer muss die nötigen Massnahmen ergreifen, damit Apparate mit Verstärkern den Lärmpegel von 80 Dezibel nicht überschreiten. Lärmgrenzwert

Art. 58. Laserbeleuchtung ist verboten, soweit nicht eine vom Departement erteilte Sonderbewilligung vorliegt. Laserbeleuchtung

Art. 59. Der Betriebsführer eines Hotels oder eines ähnlichen Beherbergungsbetriebes ist gehalten, in dem Gebäude zu wohnen, in dem sich sein Betrieb befindet, es sei denn, es bestehe ein Nachtdienst. Wohnung des Betriebsführers

Art. 60. ¹ Der Betriebsführer eines Hotels oder eines ähnlichen Beherbergungsbetriebes muss ein Register über die Personen, denen er Unterkunft gewährt, führen. Gästekontrolle

² Er lässt den Gast einen Schein ausfüllen, der der Kantonspolizei und dem Freiburger Verkehrsverband abgegeben wird.

³ Die Bestimmungen auf dem Gebiet der Einwohnerkontrolle sind vorbehalten.

3. TITEL

TANZ

Art. 61. ¹ Die folgenden Bestimmungen gelten für jede öffentliche Tanzveranstaltung. Anwendungsbereich

² Öffentlich ist eine Tanzveranstaltung, wenn sie einem unbeschränkten Personenkreis offen steht.

Art. 62. ¹ Öffentliche Tanzveranstaltungen können nur von einem Betriebsführer mit einem Patent A, B, C oder I mit Büvette oder von einem Verein organisiert werden. Grundsatz und Bewilligungsarten

² Der Organisator muss eine der folgenden Bewilligungen haben:

- a) Tanzbewilligung;
- b) Bewilligung für Disco-Tanz.

³ Das Verfahren für ein Bewilligungsgesuch wird im Ausführungsreglement festgelegt.

Art. 63. ¹ Die Bewilligungen für Tanz und Disco-Tanz berechtigen den Inhaber, in einer öffentlichen Gaststätte, in deren Nebenräumen, in anderen geeigneten Lokalen oder im Freien eine öffentliche Tanzveranstaltung zu organisieren.

Ort der
Tanzveranstaltungen

² Findet die Tanzveranstaltung nicht in den Räumen einer öffentlichen Gaststätte statt, so kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn genügend sanitäre Installationen zur Verfügung stehen.

³ Das Ausführungsreglement nennt die Hygiene- und Sicherheitsbedingungen, die der Organisator einhalten muss.

Art. 64. ¹ Für die Bewilligungen für Tanz und Disco-Tanz sowie die übrigen Bewilligungen sind Gebühren zu bezahlen. Der Staatsrat setzt den Tarif fest.

Gebühren

² An bestimmten Tagen im Jahr, die im Ausführungsreglement genannt werden, ist die öffentliche Tanzveranstaltung jedoch gebührenfrei.

³ Die Tanzgebühr ist unabhängig von einer allfälligen Gebühr für die Verlängerung der Öffnungszeit geschuldet.

Art. 65. ¹ Der Betriebsführer einer öffentlichen Gaststätte kann pro Jahr, einschliesslich der gebührenfreien Bewilligungen, höchstens acht Bewilligungen für Tanz oder Disco-Tanz erlangen.

Anzahl der
Bewilligungen

² Ein Verein kann pro Jahr nur eine einzige Bewilligung für Tanz oder Disco-Tanz erlangen. Der Oberamtmann kann ihm aber für wichtige regionale oder örtliche Veranstaltungen drei zusätzliche Bewilligungen pro Jahr ausstellen.

³ Der Oberamtmann kann die Erteilung von Bewilligungen je nach den Umständen, insbesondere auf begründetes Gesuch des Gemeinderates hin, einschränken.

Art. 66. ¹ Die Bewilligung gilt für den oder die festgesetzten Tage.

Gültigkeit
der
Bewilligung
und Dauer der
Tanzveranstal-
tung

² Die gemäss einer Tanzbewilligung organisierte Tanzveranstaltung kann um 15.00 Uhr beginnen und muss spätestens um 02.00 Uhr beendet sein.

³ Die gemäss einer Bewilligung für Disco-Tanz organisierte Tanzveranstaltung kann um 15.00 Uhr beginnen und muss spätestens um Mitternacht beendet sein.

Art. 67. Während einer Disco-Tanzveranstaltung dürfen keine alkoholhaltigen Getränke verkauft, abgegeben oder konsumiert werden.

Alkoholhaltige
Getränke

Art. 68. ¹ Minderjährige, die das fünfzehnte Altersjahr nicht vollendet haben, dürfen an einer Disco-Tanzveranstaltung nicht teilnehmen.

Zutrittsalter

² Minderjährige, die das sechzehnte Altersjahr nicht vollendet haben, dürfen an einer anderen öffentlichen Tanzveranstaltung nicht teilnehmen. Der Zutritt zu den Lokalen, in denen eine Tanzveranstaltung organisiert wird, ist ihnen jedoch in Begleitung eines Erwachsenen, dem sie anvertraut sind, gestattet.

³ Der Betriebsführer und der Organisator sind für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

⁴ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Oberamtmann das in den Absätzen 1 und 2 festgesetzte Zutrittsalter herabsetzen oder aufheben. Er kann seinen Entscheid wenn nötig mit Bedingungen und Auflagen versehen.

Art. 69. Der Organisator einer Tanzveranstaltung muss die nötigen Massnahmen ergreifen, damit Apparate mit Verstärkern den Lärmpegel von 80 Dezibel nicht überschreiten.

Lärmgrenzwert

Art. 70. Laserbeleuchtung ist verboten, soweit nicht eine vom Departement erteilte Sonderbewilligung vorliegt.

Laserbeleuch-
tung

4. TITEL

STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Kapitel:

Strafbestimmungen

Art. 71. ¹ Mit einer Busse bis zu 2000 Franken, bei Rückfall innert zwei Jahren seit der letzten Widerhandlung bis zu 5000 Franken, wird bestraft: Strafen

- a) der Betriebsführer oder Organisator, der eine in Artikel 2 dieses Gesetzes genannte Tätigkeit ausübt, ohne im Besitz des verlangten Patentes oder der vorgeschriebenen Bewilligung zu sein;
- b) der Betriebsführer oder Organisator, der die in den Artikeln 45–57, 59, 60, 62 Abs. 1 und 66–70 dieses Gesetzes enthaltenen Pflichten nicht erfüllt;
- c) der Gast oder der Kunde, der die Anweisungen des Betriebsführers oder des Organistors nicht befolgt und dadurch in einer öffentlichen Gaststätte oder während einer öffentlichen Tanzveranstaltung die Ordnung stört.

² Bei schwer wiegender Widerhandlung kann zudem eine Haftstrafe bis zu 15 Tagen ausgesprochen werden.

³ Den im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen und Massnahmen untersteht der Minderjährige, der:

- a) die Anweisungen des Betriebsführers oder des Organistors nicht befolgt und dadurch in einer öffentlichen Gaststätte oder während einer öffentlichen Tanzveranstaltung die Ordnung stört;
- b) gegen die Artikel 55 und 68 dieses Gesetzes verstösst.

Art. 72. ¹ Die Strafe wird vom Oberamtmann im Strafbefehlsverfahren verhängt. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung sind anwendbar. Strafbehörden
und Verfahren

² Minderjährige, die das achtzehnte Altersjahr nicht vollendet haben, unterstehen der Jugendstrafgerichtsbarkeit.

2. Kapitel:

Übergangsbestimmungen

Art. 73. Die Patente A, B, C1, C2, D, E, F und I, die unter der alten Gesetzgebung den Eigentümern der Liegenschaften erteilt wurden, werden von Amtes wegen durch Patente ersetzt, die dem neuen Recht entsprechen und den Betriebsführern erteilt werden. Patente A, B, C1, C2, D, E, F und I

Art. 74. Die Patente G für eine Pension behalten ihre Gültigkeit; die Patente G für die Vermietung oder Untervermietung von Zimmern fallen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin. Patente G

Art. 75. ¹ Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Patente H behalten ihre Gültigkeit, sofern sie dessen Bestimmungen entsprechen. Patente H
² Den betreffenden Inhabern wird eine Frist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anpassung an die Bestimmungen des neuen Rechts auferlegt.

Art. 76. Die Betriebsbewilligungen im Sinne des alten Gesetzes fallen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin. Betriebsbewilligungen

3. Kapitel:

Schlussbestimmungen

Art. 77. Das Gesetz vom 21. November 1972 über die öffentlichen Gaststätten, den Tanz und den Getränkehandel wird wie folgt geändert: Änderung

...

Art. 78. Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹⁾ Inkrafttreten

¹⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1993 (StRB 10.2.1992).